

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

(Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser“)

erlassen durch Beschluss des Rates der Stadt Oschersleben (Bode) vom 01.12.2016

und Verlängerung vom 20.11.2019

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Oschersleben (Bode) nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 **Allgemeines:**

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode), das mindestens 40 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Oschersleben (Bode) berücksichtigt.
- 1.6 Die Förderung wird jedem Antragsteller und für jedes Objekt nur einmal gewährt.
- 1.7 *Anträge zur Förderung nach Pkt. 2 (Altbaugutachten) sind vor Erwerb des Altbaus zu stellen. Die Gutachten mit Zahlungsnachweis sind vor Erwerb des Altbaus der Stadt Oschersleben (Bode) vorzulegen.*

Anträge zur Förderung nach Pkt. 3 (Erwerb) und Pkt. 4 (Abbruch und Ersatzneubau) sind rechtzeitig vor bzw. nicht länger als 6 Wochen nach Erwerb des Altbaus zu stellen.

2 Einmalige Förderung - Altbaugutachten

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/ Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Oschersleben (Bode) auf Antrag folgende Zuschüsse:
- a) 600,00 € Grundbetrag,
 - b) 300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 16. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2 Die Förderung des Altbaugutachtens ist beschränkt auf die Höhe der Herstellungskosten, höchstens auf 1.500,00 € pro Altbau.
- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/ oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4 Bei Antragstellung ist der Stadt Oschersleben (Bode) die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten, Ingenieur oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Oschersleben (Bode) in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.
- 2.8 *An den Altbauten ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Oschersleben (Bode) hinzuweisen. Dabei sind die Schilder der Stadt Oschersleben (Bode) „...hier wird gefördert“ vom Erhalt der Bewilligung bis zum Einzug zu verwenden.*

3 Laufende jährliche Förderung von Altbauten – Erwerb eines Altbaus

- 3.1 Die Stadt Oschersleben (Bode) gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
- a) 600,00 € Grundbetrag jährlich,
 - b) 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 16. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 3.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 3.5 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 3.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 3.7 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4 Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

- 4.1 Die Stadt Oschersleben (Bode) gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gelten *weiterhin bis zum 31.12.2022*.